















Folgender gestalt soldie inngst/ auff dem Landtagzu Torgaw Simonis vnnd Jude des Funfftzigiste Jars/gewilligte Steuer von jedem schock Fünff pfennig/nemlich/zwen pfennige auff Lichtmesse schierst/zwen pfennige auff Simonis vnnd Jude jnn dem lj./vnd des selbigen Termins inn dem lij./einen pfennig/ der forigen der Baustewer halben geschener Erklerunge nach/einbracht werden.

## Die von der Ritterschafft.

Die von der Nitterschafft / sollen von ihren eigenthümblichen Lehen vnd Erbgüttern/ die sie auffm Lande haben/ mit solcher Steuer vor schont bleiben / Jnn ansehung/das sie mit der bürden des Nitterdiensts beladen sein/vnd nach dem in foriger erklerunge diese wort zubefinden/ bette aber semants Panern oder Wüsen/ vnd der gleichen ausgekaufft/der sol diese Stewer auch geben zc. wird sich ein seder der gebür zunorhale ten wissen.

# Beistliche.

Die Geistlichen/die nicht Pfarhern/Pres 21 ÿ diger



diger/oder Kirchendiener seind/sollen von allen jren Zinsen/einkomen vnd nutzungen/pension/vnd prouision/nichts ausgeschlossen/die sie vo geistlichen Lehen haben / zu den Ersten zweien Terminen / den Zehenden pfennig/vnd zu dem dritten Termin/den Fünfften pfennig/geben/Welche aber andere gütter / die sie ererbt/odder sonst bekommen/haben/danon sollen sie zu den ersten zweien Terminen/jeden Termin/von eyenem sehock zwen pfennige/vnnd zu dem letzten Termin/einen pfennig geben.

#### Doctores Dagistri vnd Gelerten.

Doctores Wagistri vnd andere Gelerten/
so jnn den Oniversiteten / Leiptzig vnd Wittens berg / oder andern Stedten jnn den Schulen/ lesen/sollen jnn der besoldunge / die sie von jren Lection haben/mit dieser Stever vorschont bleis ben / aber sonst von allen andern jren güttern/ ihrem herkomen nach/gleich den andern Stens den/dieselbige erlegen.

## Mospitalia.

Die Wospitalia vnd armekrancke Leute/die nit werden können/sollen mit diser Steuer nicht belegt werden. Onder=



#### Onderthane der Bischoffe/ Lomptor vnd anderer geist= lichen/vnd der Pospitalien.

Die Onderthane/die nicht vom Abel seind/ der Bischoffe/Comptor vii anderer Geistlichen auch der Pospitalien/Edellent/oder anderer/ sollen gleich andernangelegt werden/vnd die Stewer erlegen.

## Wonauszlendischen Personen.

Wue etzliche austendische personen/beweg= lich oder unbewegliche güter/in unserem Lande haben/die sollen sie vormüge diser anlage/auch vorstewern.

## Won ausgeliebenem gelde.

Don gelt das ansgeliehen ist / danon man einigen nutz zugewarten/an welchem orte das sey/vnd sonderlich bey Fürsten / Granen odder Werren/sol von vnsern Onderthanen/von jdem Schocke/aust die ersten zwene Termin/zwene pfennig/vnd zu dem letzten Termin// ein pfens nig/gegeben werden.

Desgleichen wne vnsere Onderthane/gelt Big inn



in vnsern Canden auffwiderkauffstehn haben/solle sie obgemelter anlage nach/jedes Termins vorsteuern/vnd jhnen von den Zinszebern/abserechent / vnd neben der andern jhrer der zinszeber stewer / namhafftig angezeigt vnd erlegt werden.

## Von Stedten vnd Bürgern.

Die Commun Bürger vnd Einwoner der Stedte/Wercke/odder Flecken/sollen von dem werthe aller irer gütter/sie seind ligende oder fas rende / auch werbender Barschafft / vnd allem andern/nichts ausgeschlossen / dann silber ges schirr/güldene ketten/kleinat vnnd kleider/ ihe von einem schock werdt/jedes Termins/3u den ersten zweien Terminen/zwene pfennige/vnd zus dem letzten Termin/ein pfennig geben.

#### Der Lommun gütter auffm Lande/vnd der Bürger Kitter Lehen.

entury the callen and another Cermin stockers

Welche Comungütter auffm Lande haben/ sollen sie andern Erbgüttern gleich vorstewern/ Soaber sonderliche Bürgere/Aitter Lehen gütz ter



ter haben / danon dürffen sie zu dieser Stewer/ nichts geben/ Sie hetten dann Pauers gütter/ Wülen und dergleichen ausgekaufft/dauon sols len sie berurte Stewer / von jedem stück werdt/ jedes Termins zwene/ unnd den letzten Termin einen pfennig geben.

# Bendeler die im Lande nicht gesessen.

Die ihenigen/sowerbunge vn handtierung in vnsern Landen treiben / vnd sich dorinne ente halten/oder jre factor dorinne haben/ob sie wol mit eignen Densern/oder vnbeweglichen gütztern/dorinne nicht gesessen seind/sollen jr hans del gelt/zinsz/vnd jr alles werbent gutt vnd vorzmögen/sosse jun vnsern Landen haben / gleich vnsern Bürgern / wie obstehet / jedes schock zu den ersten zweien Terminen / mit zweien pfennizgen/vn zu dem letzten Termin/ mit einem pfenznige vorstewern.

## Andere Personen/die in vnserm

Land wesentlich/vnd doch nit besessen

Alle andere Personen/nicht vom Abel/die in onsern Kanden sein / Es seind Amptleuthe/ Schösser/



Schösser/Gleitslenthe/Schultheisen/Vorssteher der Clöster/Ampt vnd Stadtschreiber/ Förster/Wietmüller/Schmide auffden Dörfstern/Factor/Wüttenschreiber/Zehendner/vnd andere/niemands ausgeschlossen/Sollenshre Besoldunge vnd nutz/den sie vor sre person/von den vorpachten güttern haben/Unch von ansdern ihren güttern/die nicht Nitterleben seind/gleich andern vnsern vnderthanen/ jedes schock auff die ersten zwene Termin/mit zweien pfensnigen/vnd auff den letzten Termin/mit einem pfennig/vorsteuern.

## Der Pauersman.

Der Pauersman in disen Canden/er stehe zu wemer wolle/sol vo allen seinen gütern/liegend vnd Farende/von jedem schock des werts/aust die ersten zwene Termin/zwene pfennige/vnnd auff den letzten Termin/einen pfennig/geben/Ond sol nichts ausgeschlossen sein/dann seine Barschafft/kleidung vnd zuckviehe.

Ob yemands liegende gütter/ vnd keine eigene behausans hette.

Wue jemands liegende gütter hette/woran



Bie weren / der soll / ob er gleich keine eigene Behausung hette / die gleich andern vnsern Onderthanen vorstewern.

#### Dienstbothen.

Die Dienstbothen beyder geschlech=
te / auch Pandtwergs gesellen / Pausge=
nossen / tageloner vnnd andere / die nit vber
sechs schock iherliehs lohns / oder eygenes
haben/sollen zu den ersten zweien Terminen /
yhe einen groschen / vnd zu dem letzten Ter=
min/ein halben groschen geben.

Detten aber die Neysigen Knechte/
oder andere dienstbothen/ mehr dann sechs
schock werbende gelt odder sonst gütter/die
sollen sie jedes schock / auff die erste zwene
Terminen/was sie jm Kandt sein/mit zweien
pfennigen / vnnd zu dem letzten Termin mit
einem pfennige vorstewern/Ond sol ein jeder
von seinem gesinde oder hauszenossen/solz
che Stewer einnhemen/vnd neben der seinen
den Einnehmern vberantworten.

Bj Onuora



madish

### Onuortaget Erbegelt ond ausstebende schulde.

Welcher von seinem Gntte Erbegelt/
oder sonst ander vrsachen halben/manhaff=
tis schuldig ist / der soll nichts desto weni=
ger / sein Gutt nach wirderung allenthalben
vorstewern / von der tagezeit aber / die jm sel=
bigen Ihare des vorfallenen Ternins be =
tagtist / vnd durch ihnen bezalt wirdt / mag
er seinem glenbiger von jedem schock / jbm zu
gutte / zu den ersten zweyen Terminen zwene
pfennige / vnnd zu dem letzten Termyn ein
pfennig abrechnen.

Die obbeschriebene Steuersolerlegt werden.

Die von Stedten sollen vormittelst einem geschwornen Lide / den sie ihrer Obrigkeit gethan



gethan / des gleichen der Pauersman / ihre gütter schatzen/vnd die Stewer erlegen.

Der Bischosse / Prelaten / Evelleuthe/ vnd anderer Onderthanen / sollen wie obge= melt bey ihren aiden / die sie ihrer Obrigkeit gethan/ihre gütter schatzen vnd vorstewern.

Alberdie Geistlichen / was standes die seind/sollen auch bey dem Aide/den ein jeder sevner Obrigkeyt geschworen / obgemelten ihren antheil erlegen.

#### Mue die Stewer solerlegt pnd durch webn sie sol eingenomen werden.

Die jundem Gebirgischen vnnd Weisse nischen Kreis/sollen ihre Stewer erlegen zu Dreszden/do sollen zu Linnemern geordene werden/Ernst von Wiltitz Oberhauptman/ vnnd zwene vom Nathezu Dreszden.

Die im Churkreiß/sollen ihre Stewer erlegen zu Torgaw/da sollen die Kinnhemer Bür sein/



sein/der Amptman/Amptschösser/vn zwene pom Rath zu Torgaw. In dem Leiptzigischen Kreisz/der Oberd Dauptman doselbst / der Amptschösser vnd zwene vom Nathe. In Döringen zu Saltza/durch den Ampt= man/Amptschösser/vnd zwene des Raths. Item zu Pegaw/durch Undresen Pflug den Gleitzman/rnd zwene des Naths. Aber in des Wochgebornen Kürsten/vn? sers freundlichen lieben Bruders vnd Gefat= tern Wertzog Augustizu Sachssen rc. Lang den/solsolche Steuerdurch die personen vnd also eingenommen werden/wie die Tranck= stewer. An was Düntze diese Htewer solerleget werden. Es soll diese Stewer mit onser Müntze erlegt/pund der Gülden groschen/zu Vier= vnd zwaintzig groschen/vnnd nicht höher genommen werden. mue



#### Woue ein yeder seine gütter soll vorstewern.

Ein yeder soll seine gütter vorstewern/ derselbigen Leben vnnd Zinstberrn / der die Erbgerichte dorauff hat / Die auch darüber ein ordentlich Register/wie sich ein veder ge= schatzt/zuhalten/vnd den vorordenthen Lin nhemern/neben der Stewer/ zu antworthen sollen schuldig sein.

Due auch jrgents einer hinderkomen/ der seine gütter vnnd vormügen auff die psischt/darauffes einem jeden wie oben gemelt/ gestelt ist/geringer anschlagen vnd vorstew= ern würde / dann sich yhrer rechten wirde= rung nach gebürt / So soll ehr gebürlicher weise/vnd nach gelegenheit seiner vorwirck; ung gestrafft/vnnd die straffe/wue jhme die 3n gelt odder gutte gelassen / der Stewer zu Butekommen.

Big Begeren



























